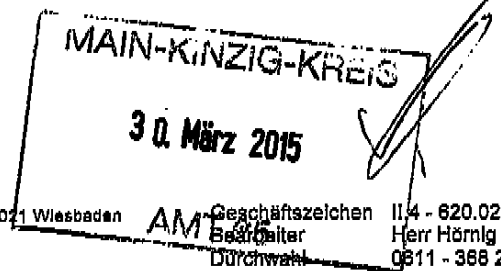


**Hessisches Kultusministerium
Der Minister**



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 63571 Wiesbaden

Kreisausschuss des
Main-Kinzig-Kreises
Barbarossastraße 16-24

Geschäftszeichen II 4 - 620.020.019 - 26 -
Besteller Herr Hörnig
Durchwahl 0611 - 368 2649

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

63571 Gelnhausen

Datum 26. März 2015

**Schulentwicklungsplan für den Main-Kinzig-Kreis - Teilplan C
Sonderpädagogische Förderung im Main-Kinzig-Kreis
Inklusive Beschulung und Förderschulen**

**Ihr Antrag vom 18. Oktober 2013
Ihr Schreiben vom 17. Februar 2014
Stellungnahme des Staatlichen Schulamts vom 26. Februar 2014**

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 haben Sie mir einen Schulentwicklungsplan für den Main-Kinzig-Kreis - Teilplan C, Sonderpädagogische Förderung im Main-Kinzig-Kreis, Inklusive Beschulung und Förderschulen, gemäß § 145 Abs. 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. I S. 134), zur Zustimmung vorgelegt.

A. Vorbemerkung

Gemäß § 147 HSchG üben in Hessen die kommunalen Schulträger ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheit aus, womit klargestellt ist, dass sie ihre Aufgaben als eigene Aufgaben im Sinne der Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 HV wahrnehmen und auch als Schulträger den verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung genießen (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 1 und 2). Andererseits steht das Schulwesen unter der Aufsicht des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG) bzw. ist Sache des Staates (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 HV). Diese Verfassungsnormen begründen inhaltsgleich die Befugnis des Staates zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Dem Erfordernis, dass Land und Schulträger bei der Schulentwicklungsplanung zusammenwirken, wird dadurch Rechnung getragen, dass das Land gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan zustimmen muss, wobei es nicht auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist, sondern aufgrund seiner Gesamtverantwortung die Planung einer Zweckmäßigkeitkontrolle unterziehen und die einzelnen Maßnahmen daraufhin überprüfen kann, ob sie mit einem geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sind (Köller/Achilles, HSchG, § 147, Anm. 2 bis 4 m.w.N.). (Siehe auch beigefügtes Vorblatt „Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger“.)



B. Schulentwicklungsplan – Allgemeines

Grundsätzlich ist bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen, dass die Gestaltung des schulischen Angebots gemäß § 144 HSchG maßgeblich vom öffentlichen Bedürfnis bestimmt wird. Dieses dokumentiert sich insbesondere in der Entwicklung der Schülerzahlen, dem erkennbaren Elterninteresse sowie in dem Gebot, ein regional ausgeglichenes Bildungsangebot vorzuhalten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Schulentwicklungsplanung der allgemeinen Schule im Zuge der sukzessive sich ausweitenden Umsetzung inklusiven Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen räumliche und sächliche Voraussetzungen für die sonderpädagogische Förderung unter den Aspekten Barrierefreiheit/Zugänglichkeit grundsätzlich mit einbezieht.

C. Zustimmung mit Auflagen

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter A und B stimme ich gemäß § 145 Abs. 6 HSchG dem Schulentwicklungsplan des Main-Kinzig-Kreises, Teilplan C - Sonderpädagogische Förderung, Inklusive Beschulung und Förderschulen, mit einer Auflage (s. C.1) und einer Einschränkung (s. C.2) zu.

- C.1. Auflage:** Bis Ende des Jahres 2015 ist mir eine Fortschreibung des Teilplanes C vorzulegen, in der auf die Entwicklung zu einer Modellregion Inklusive Bildung und die damit verbundenen Auswirkungen eingegangen wird. Ferner sind darin die Schülerzahlen entsprechend der Klassenbildung sowie nach Differenzierung in den einzelnen Jahrgangsstufen nach Förderschwerpunkten darzustellen. In diesem Zusammenhang sind auch konkrete Planungsschritte hinsichtlich der Ihnen bekannten Prüfkriterien 1 bis 3 (Gewährleistung möglichst wohnortnaher Bildungsangebote, Barrierefreiheit/Zugänglichkeit, Angebote stationärer Fördersysteme/Förderschulen) darzustellen.

Begründung: Die dem vorgelegten Plan zu Grunde gelegten Schülerzahlen sind nicht auf dem aktuellen Stand. Sie lassen zudem keine Verteilung über die Jahrgangsstufen und damit auf ein mögliches Unterschreiten von Mindestwerten für Klassenbildungen erkennen, das unter Umständen über Fortbestand bzw. konzeptionellen Neuausrichtung eines Förderangebotes Auskunft geben könnte. Auch findet keine Differenzierung der Schülerzahlen in den einzelnen Jahrgangsstufen nach den Förderschwerpunkten statt, was eine Prognose teilweise unmöglich macht.

Des Weiteren werden die aktuellen Planungen des Main-Kinzig-Kreises zur Entwicklung einer Modellregion Inklusive Bildung absehbar zu Veränderungen führen, die in den Festlegungen des vorliegenden Planes noch keine Entsprechung finden.

- C.2. Einschränkung:** Der Planung zum Erhalt des Förderschulzweigs Lernen an der Adolph-Diesterweg-Schule in Maintal-Hochstadt stimme ich nicht zu. Im Rahmen der erforderlichen Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ist die Aufhebung des Förderschulzweigs Lernen gemäß § 145 Abs. 6 HSchG bis Ende des Jahres 2015 planerisch vorzubereiten. In diesem Zusammenhang ist mir ferner gemäß § 146 HSchG ein Beschluss zur Organisationsänderung zur Zustimmung vorzulegen.

Begründung: Entgegen den Angaben im Schulentwicklungsplan (S. 63) haben Sie mir mit Schreiben vom 17. Februar 2014 mitgeteilt, dass der Förderschulzweig Lernen an der Adolph-Diesterweg-Schule aufgrund mangelnder Schülerzahlen nicht mehr angeboten wird. Die Aufhebung kann erfolgen, sobald im Rahmen der Schulentwicklungsplanung der Nachweis für das fehlende öffentliche Bedürfnis (§ 144 HSchG) zum Erhalt des Angebots erbracht worden ist.

D. Hinweise

Die Begrifflichkeit „Gemeinsamer Unterricht (GU)“ kommt im Hessischen Schulgesetz nicht mehr vor. Das Gesetz geht nunmehr von der inklusiven Beschulung als Regelform aus (§ 51 Abs. 1 Satz 1 HSchG). Der Begriff „Gemeinsamer Unterricht“ ist nach Auslaufen der GU-Maßnahmen nicht mehr zu verwenden.

Bei Ihren Ausführungen zur Inklusion auf Seite 19, Punkt 2.4.3 Absatz 3 müsste nach den Worten „für jeweils sieben Schülerinnen und Schüler“ die Einschränkung „in der Regel“ eingefügt werden, da das Maß der Zuweisung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigung oder Behinderung (VO SB) i.V. mit § 13 VOSB nur grundsätzlich in diesem Umfang gegeben ist. Im gleichen Absatz nach Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ müsste es statt „Förderschullehrerstunden“ richtig „Förderschullehrerwochenstunden“ heißen.

Bergwinkelschule BFZ, Schlüchtern

Im Abschnitt „Allgemeine Kooperation“ (Seite 38) muss es statt Konzept „ZeitRaum“ richtig „Schule für Erziehungshilfe“ heißen, da „ZeitRaum“ nur von der Adolph-Diesterweg-Schule in Maintal angeboten wird. Gleiches gilt für die sich in privater Trägerschaft befindliche Comeniuschule in Bad Orb.

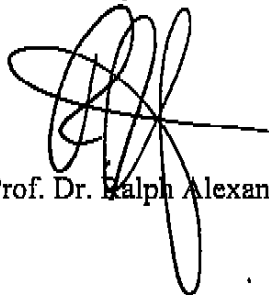
Brentano-Schule, Linsengericht

Gemäß § 16 Abs. 3 VOSB ist eine Vorklasse Lernen in der Gliederung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen nicht mehr vorgesehen.

Die Aussage „Der MKK ist für die Arbeit der BFZ's personell im Vergleich zu anderen hessischen Landkreisen unterversorgt“ (S. 48, letzter Absatz) trifft nicht zu, da bei der Lehrerruweisung die Schülerzahlen der einzelnen Regionen zugrunde gelegt wird.

Martinsschule, Linsengericht

Die unter „Entwicklungstrends und Perspektiven für die Schulentwicklung“ getroffene Aussage, die Schule (mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) wird „auch Auffangbecken für gescheiterte inklusive Beschulung“ entspricht keiner bevorzugten Formulierung und wird insgesamt als nicht sinnvoll angesehen.



Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

- 4 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, als Beklagten das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Kultusministerium und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen oder Beweismittel sollen angegeben werden. Dieser Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Vorblatt

Schulentwicklungsplanung im Zusammenwirken von Land und Schulträger

Die Schulträgerschaft steht in einem Spannungsverhältnis, das verfassungskonform aufgelöst werden muss (Hess. StGH, Urteil vom 4.10.1995, StAnz. S. 3391). Aufgrund seiner Gestaltungsbefugnis kann das Land gesetzlich den Inhalt und den strukturellen Rahmen vorgeben, in dem der Schulträger das regionale Schulwesen zu organisieren hat. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gilt daher nicht uneingeschränkt. Demnach legt der Schulträger seine in eigener Verantwortung erstellte Schulentwicklungsplanung auf. Das Kultusministerium entscheidet, ob dieser Planung zugestimmt werden kann. Die Art und Weise des Zusammenwirkens (§ 137 HSchG) von Schulträger und Schulaufsicht bei der Erstellung der Schulentwicklungspläne wird in §§ 144 a, 145, 146 HSchG konkretisiert. Schulentwicklungspläne sind regelmäßig, spätestens nach 5 Jahren zu überprüfen (§ 145 Abs. 5 HSchG). Sie sind fortzuschreiben, wenn die Entwicklung des Schulbedarfs gemäß § 144 HSchG es erforderlich macht. Dies kann in Teilen der Region bzw. des Schulangebotes bereits vor dem Ablauf der 5 Jahre notwendig werden.

Maßstab für die Aufstellung bzw. Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen ist das „öffentliche Bedürfnis“ bezüglich der Gestaltung des schulischen Angebotes in der Region (§ 144 HSchG). Auch mit der vom Hessischen Landtag am 3. Juni 2008 beschlossenen Neufassung des § 144 a HSchG hat sich an der Substanz der Voraussetzungen für die Schulentwicklungsplanung und damit für die Zustimmung gemäß § 145 Abs. 6 sowie § 146 HSchG nichts entscheidend geändert. Nach wie vor ist eine Abwägung durch den Schulträger zwischen den nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, aber in Verordnungen erlassenen und in der Rechtsprechung definierten Anforderungen erforderlich. Diese Abwägung ist im Schulentwicklungsplan nachvollziehbar darzustellen, und Abweichungen von den bisherigen Vorgaben sind zu begründen. Die materiellen Planungsvorgaben der genannten Vorschriften sind – mittelbar – auch Kriterien für die Gestaltung des Schulangebots. Dazu gehören insbesondere auch die Zweckmäßigkeit der Schulorganisation und ihre Vereinbarkeit mit der ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichts sowie die Berücksichtigung der Bedarfs- und Finanzplanung des Landes. Nur in diesen Grenzen hat der Schulträger einen Gestaltungsspielraum (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 3).

„Insbesondere“ sind nach § 144 HSchG folgende Kriterien zu beachten und im Schulentwicklungsplan auszuweisen: 1. die Entwicklung der Schülerzahlen (Geburten- und Einschulungszahlen an weiterführenden Schulen, d.h. die zu erwartenden Jahrgangsbreiten im Einzugsbereich), 2. das erkennbare Interesse der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler (d.h. regionalspezifische Prognosen zur Entwicklung der Verteilung der Nachfrage auf die Schulangebote, Standorte und Schulformen) und 3. die Erhaltung bzw. Errichtung eines ausgeglichenen Bildungsangebotes (vergl. Köller/Achilles, HSchG, § 144, Anm. 4).

Diese Vorgaben sind sowohl Voraussetzung für die Errichtung als auch für die Erhaltung von Schulangeboten. „Insbesondere“ bedeutet, dass daneben auch weitere Anforderungen zu berücksichtigen sind, die das Planungs- und Gestaltungsermessen des Schulträgers begrenzen. Diese ergeben sich aus § 144 a und § 145 Abs. 1 bis 4 HSchG (vergl. im Einzelnen Köller/Achilles, HSchG, § 145, Anm. 11). Diese Bestimmungen jenseits des § 144 a HSchG gelten seit 1992 und wurden in den Novellierungen des 1. und 2. Qualitätssicherungsgesetzes nur an einigen Stellen ergänzt, grundsätzlich aber nicht geändert. Schulen sollen nach § 144 a Abs. 1 Satz 1 HSchG eine Größe haben, die eine Differenzierung des Unterrichts ermöglicht und eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit erlaubt. Ist dieses nicht der Fall, sind Gegenmaßnahmen erforderlich (vgl. Köller/Achilles, § 144 a HSchG Anm. 2.2).

Schulen können nicht ohne Berücksichtigung der Entwicklung von Schülerzahlen errichtet bzw. erhalten werden. Zwar hat ein Schulträger das Recht zur Errichtung von Schulen, doch steht dieses Recht unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 146 HSchG.

Ralf Hörnig
Referatsleiter
Schulentwicklungsplanung